



Jahrgangsstufe 1
Schuljahr 2015/2016 und
Zügigkeit Sek I
weiterführender Schulen
in Trägerschaft der Stadt
Prenzlau



www.prenzlau.de

Jahrgangsstufe 1 Schuljahr 2015/2016

Grundlage zur Klassenbildung Jahrgangsstufe 1: VV – Unterrichtsorganisation:

Frequenzrichtwert: 23 Schülerinnen und Schüler
Bandbreite: 15 bis 28 Schülerinnen und Schüler, Überschreitung bis max. 30
Schülerinnen und Schüler möglich

Schülerzahlen lt. Anmeldung im Schulbezirk unter Berücksichtigung der Abmeldungen zur Ersatzschule und möglichen Wiederholern am 16.04.2015:

1. Diesterweg-Grundschule:
45 Schülerinnen und Schülern damit zweizügig, Modellversuch: "Inklusive
Grundschule", d.h. 23 Schülerinnen und
Schüler je Klasse, max. 25 Schülerinnen und
Schüler
2. Grundschule „J.H. Pestalozzi“:
46 Schülerinnen und Schüler damit zweizügig
3. Artur-Becker-Grundschule:
64 Schülerinnen und Schüler **damit dreizügig**
4. Grundschulteil Oberschule „C.F. Grabow“:
32 Schülerinnen und Schüler **damit zweizügig**



www.prenzlau.de

Jahrgangsstufe 1 Schuljahr 2015/2016

Festlegung Zügigkeit durch Landesamt für Schule u. Lehrerbildung, Regionalstelle Frankfurt/Oder vom 03.03.2015 mit sieben ersten Klassen und Präzisierung vom 07.05.2015:

1. Diesterweg-Grundschule:
47 Schülerinnen und Schülern zweizügig, Modellversuch: "Inklusive Grundschule", d.h. 23 Schülerinnen und Schüler je Klasse, max. 25 Schülerinnen und Schülern
2. Grundschule „J.H. Pestalozzi“:
51 Schülerinnen und Schüler zweizügig
3. Artur-Becker-Grundschule:
55 Schülerinnen und Schüler **zweizügig, d. h. Umlenkung ?? – keine Information an den Schulträger**
4. Grundschulteil Oberschule „C.F. Grabow“:
24 Schülerinnen und Schüler **einzügig**



www.prenzlau.de

Jahrgangsstufe 1 Schuljahr 2015/2016

1. Diesterweg-Grundschule:

- | | | |
|---|---|--|
| Abgelehnte Anträge zur Diesterweg-Grundschule: | 4 | von: Gollmitz, Fürstenwerder, Uckerland |
| Zugestimmte Anträge zur Diesterweg-Grundschule: | 1 | von: Oberschule mit Grundschulteil "C.F. Grabow" |
| Abgelehnte Anträge von Diesterweg-Grundschule: | 0 | |
| Zugestimmte Anträge von Diesterweg-Grundschule: | 1 | nach: Grundsch. „J.H. Pestalozzi“ |

2. Grundschule "J.H. Pestalozzi"

- | | | |
|--|---|--|
| Abgelehnte Anträge zur Grundschule „J.H. Pestalozzi“: | 1 | von Göritz |
| Zugestimmte Anträge zur Grundschule „J.H. Pestalozzi“: | 4 | von: Oberschule mit Grundschulteil "C.F. Grabow" |
| Abgelehnte Anträge von Grundschule „J.H. Pestalozzi“: | 2 | nach C.F. Grabow, Göritz |
| Zugestimmte Anträge von Grundschule „J.H. Pestalozzi“: | 1 | nach Diesterweg-Grundschule |



www.prenzlau.de

Jahrgangsstufe 1 Schuljahr 2015/2016

3. Artur-Becker-Grundschule:

Abgelehnte Anträge zur Artur-Becker-Grundschule:	0	
Zugestimmte Anträge zur Artur-Becker-Grundschule	0	
Abgelehnte Anträge von Artur-Becker-Grundschule:	0	
Zugestimmte Anträge von Artur-Becker-Grundschule:	5	nach: Grundsch. „J.H. Pestal.“, Diesterweg, Grabow

4. Grundschulteil Oberschule „C.F. Grabow“

Abgelehnte Anträge zur „C.F. Grabow:	3	von: Uckerland
Zugestimmte Anträge zur „C.F. Grabow“	0	
Abgelehnte Anträge von „C.F. Grabow“:	2	nach: Artur-Becker-Grundschule, Göritz
Zugestimmte Anträge von „C.F. Grabow“:	12	nach: Gramzow (6), Diesterweg-Grundsch. (1), Grundschule „J.H. Pestalozzi“ (4)



Jahrgangsstufe 1 Schuljahr 2015/2016

Gegenwärtiger Stand (09.06.2015):

- 1. Diesterweg-Grundschule:**
47 Schülerinnen und Schülern (23/24) zweizügig, Modellversuch: "Inklusive Grundschule", d.h. 23 Schülerinnen und Schüler je Klasse, max. 25 Schülerinnen und Schülern
- 2. Grundschule „J.H. Pestalozzi“:**
43 Schülerinnen und Schüler + 4 Wiederholer = 47 (23/24) zweizügig
- 3. Artur-Becker-Grundschule:**
54 Schülerinnen und Schüler (27/27) – 6 „Umlenkungen“ zweizügig (Weisung zur „Umlenkung“ auf andere Schulen: C.F. Grabow und „J.H. Pestalozzi“ an die Schulleiterin durch Landesamt)

Gefahr, wenn die 6 Eltern in Widerspruch gehen und diesem stattgegeben wird:
30/30 Schülerinnen und Schüler = rechtlich zulässig, aber....

- 4. Grundschulteil Oberschule „C.F. Grabow“:**
24 Schülerinnen und Schüler einzügig

Aber: Angekündigt: 12 Asylbewerber bzw. Flüchtlingskinder, davon 6 für die Jahrgangsstufe 1, d.h. auch hier 30 Schülerinnen u. Schüler ?



Jahrgangsstufe 1 Schuljahr 2015/2016

Umlenkung in eine andere, als die örtlich zuständige Grundschule ? Rechtliche Rahmenbedingungen:

1. § 6 Abs. 1 BbgSchulG: Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten des Schulträgers
Demnach stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Bescheides durch die Schulleiterin. Der Widerspruch richtet sich ebenfalls gegen die Schule, nicht gegen das Landesamt für Schule und Lehrerbildung.
2. § 106 BbgSchulG verpflichtet den Schulträger zur Bildung von Schulbezirke durch Satzung.
Ein Eingriffsrecht des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung ist nicht vorgesehen. Demnach greift § 106 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG, wonach Grundschülerinnen und Grundschüler die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule besuchen, also die im Schulbezirk.
3. § 50 Abs. 4 BbgSchulG gibt dem Landesamt für Schule und Lehrerbildung das Recht Schülerinnen und Schüler eine andere Schule zuzuweisen.
aber dazu sind zwei Bedingungen zu erfüllen:
 1. im Einvernehmen mit dem Schulträger – wurde nie hergestellt
 2. Überschreitung der Kapazität der Schule – nicht gegeben, da die Schule lt. vom MBJS genehmigter Schulentwicklungsplanung des Landkreises Uckermark eine Kapazität von 300 Plätzen hat und die werden auch bei einer Dreizügigkeit der Artur-Becker-Grundschule nicht erreicht.



Jahrgangsstufe 1 Schuljahr 2015/2016

Weitere Verfahrensweise:

1. Brief des Bürgermeisters an den Regionalstellenleiter des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung, in dem auf die Verletzung der gesetzlichen Rechte des Schulträgers verwiesen wird und Aufforderung die Entscheidung zur Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 zu erklären (Gespräch erbeten).
2. Empfehlung an die Eltern: Widerspruch gegen diesen Bescheid und bei Ablehnung: Klage

Anmerkung zur Sek I Jahrgangsstufe 7 an den weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau:

1. Gymnasium – vierzünftig
2. Oberschule „C.F. Grabow“ – dreizünftig

Aber:

Formulierung im Schreiben des Regionalstellenleiters des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung: „...gemäß § 4 Abs. 3 der Sek I – Verordnung vom 02.08.2007 lege ich für Ihre Schule zum kommenden Schuljahr in der Jahrgangsstufe 7 eine ...-Zügigkeit fest.“



Jahrgangsstufe 1 Schuljahr 2015/2016

Formulierung des § 4 Abs. 3 Sek I – Verordnung:

„Das staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der Unterrichtsorganisation über die Klassenbildung in den einzelnen Jahrgangsstufen, sofern dies auf Grund der Schülerzahlen erforderlich ist.“

Jedoch § 4 Abs. 2 Sek I – Verordnung legt fest:

„Der Schulträger bestimmt im Rahmen der Schulorganisation die **Zügigkeit** und die **Zahl der Plätze der Klassen** in den jeweiligen Jahrgangsstufen unter Beachtung der Maßgaben des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Aufnahmekapazität).“



www.prenzlau.de



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.



www.prenzlau.de